

## **Richtlinien -die Kinder betreffend- für die Kindertagesbetreuung im Regelbetrieb in Pandemiezeiten**

auf Grundlage der *Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (5. Fassung) u.a. (Siehe Quellen! )- Stand: Januar 2022*

Die nachfolgend genannten Regelungen sind lt. geltender CoBeLVO des Landes, § 15, bis auf Weiteres **auch durch vollständig geimpfte oder genesene Personen einzuhalten.**

### **1. Persönliche Hygiene**

- **Für Eltern, Sorgeberechtigte und sonstige Personen, die sich über die Bring- und Holsituation hinaus innerhalb den Einrichtungsräumen aufhalten, gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder tagesaktuell getestet). Dies gilt auch für Elterngespräche, Eingewöhnungen o.ä..**
- Bei **akuten Atemwegssymptomen bzw. Krankheitszeichen** (z.B. trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Durchfall) **zu Hause bleiben bzw. die Einrichtung verlassen. (Weiterhin zu beachten: Merkblatt zu Corona-Symptomen und ergänzende Hinweise für Reiserückkehrer aus dem Ausland sowie Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz-Stand: 22. Februar 2021)**
- **Verzicht auf Körperkontakt:** Kein Händeschütteln und mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken o.ä. möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette einhalten:** Husten und Niesen in die Armbeuge; beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- **Abstand halten** (sofern möglich und sinnvoll)
- **Gründliche Händehygiene:** regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden, insbesondere **vor dem/beim Betreten der Einrichtung**, Naseputzen, Husten, Niesen, u.v.m.
- **Grundsätzlich gilt: Gründliches Händewaschen geht vor Desinfektion, insbesondere für Kinder**

***Für das pädagogische Personal ist die Maskenpflicht während der direkten pädagogischen Interaktion mit dem Kind/den Kindern aufgehoben.***

*Zum Selbst- und Fremdschutz ist das Tragen der Masken während der pädagogischen Interaktion weiterhin möglich und ggf. bei sich ändernden Pandemiebedingungen dringend zu empfehlen, zumal sich die Kinder an Masken tragendes Personal gewöhnt haben.*

***In allen anderen Situationen besteht für Mitarbeiter/Besucher/etc. Maskenpflicht!***

### **2. Hygienemaßnahmen für Kinder**

- Für die Kinder gelten die **vorgenannten Hygienemaßnahmen** und werden altersangemessen umgesetzt.
- Die vorgenannten Hygieneregeln müssen zuhause **intensiv geübt und begleitet** werden.
- **Erkrankte Kinder mit Krankheitssymptomen müssen sofort aus der Einrichtung abgeholt werden bzw. zuhause bleiben** (Ebenfalls zu beachten: *Merkblatt zum Umgang mit*

*Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz-Stand: 30.08.2021) – Siehe: 4. Ausgeschlossene Personen!*

- **Die Kinder tragen keinen Mund-Nasen-Schutz o.ä..**
- Auf **saubere Kleidung** ist zu achten und die Kleidung täglich zu wechseln. Nachtwäsche ist wöchentlich zu wechseln.
- Auf regelmäßige **Körperhygiene** ist zu achten.
- **Kontakte außerhalb der Kita** sollten (auch zum Schutz der Mitarbeiterinnen) ebenfalls verantwortungsvoll umgesetzt werden.

### **2.1. Abstandsregelungen für Kinder**

- Wir weisen darauf hin, dass Abstandsregelungen im Kleinkind- und Vorschulalter kaum bis nicht einzuhalten sind.
- Wir versuchen mit den Kindern viel Zeit im Freien zu verbringen, da bewegte, frische Luft das Risiko einer Ansteckung über Tröpfchen und Atemluft verringert.

**Folgenden Regelungen werden bei einer kritischen Pandemiesituation bei Bedarf umgesetzt:**

- Wir versuchen konstante Spiel- und Kontaktgruppen zu bilden, um Kontakte zu reduzieren und größere Durchmischungen zu vermeiden.
- Wir versuchen getrennte Spielbereiche im Innen- und Außengelände zu ermöglichen bzw. abgestimmte Aufenthaltszeiten im Außengelände zu organisieren.
- Wir achten in konstanten Spielsituationen und beim Essen auf Abstandsregelungen, sofern dies für die jeweilige Altersgruppe möglich ist.

### **3. Kinder mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Die Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGJK) weist auf folgenden Sachverhalt für Kinder mit Grunderkrankungen im Zusammenhang mit Corona hin (Stand: 04.Mai 2020): Die für Erwachsene bekannten Risikofaktoren sind nicht einfach auf Kinder übertragbar. Man kann davon ausgehen, dass Kinder / Jugendliche mit chronischen Erkrankungen, die gut kompensiert bzw. gut behandelt sind und die daher in ihrer Lebensqualität wenig beeinträchtigt oder unbeeinträchtigt sind, nach bisherigem Kenntnisstand kein höheres Risiko für eine schwere COVID-19-Erkrankung zu fürchten haben als sie dem allgemeinen Lebensrisiko entsprechen.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass allgemeine Empfehlungen *nicht für jeden Einzelfall* zutreffen und eine individuelle ärztliche Beurteilung und Entscheidung nicht durch grundsätzliche Erwägungen ersetzt werden kann. Aufgrund der Vielfalt individueller Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann eine Beurteilung durch die verantwortlichen Ärzte nicht ersetzt werden.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoe erhöhenden Erkrankung bietet weiterhin keinen Grund dafür, dass das Kind nicht in einer Einrichtung betreut werden kann.

**Bitte beachten Sie hierzu auch die Impfpfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für Kinder und Jugendliche!**

#### **4. Regelbetrieb in Pandemiezeiten; Gruppeneinteilung**

Im Anschluss an die „Regelbetreuung in Zeiten von Corona“, die am 21. Juni 2021 endete, gelten nun im „Regelbetrieb in Pandemiezeiten mit integrierten Hygienevorgaben“ wieder die regulären und vereinbarten Betreuungsumfänge. Die Belegung der Gruppen sowie die konzeptionelle und organisatorische Ausgestaltung des pädagogischen Auftrags erfolgt ebenfalls wieder gemäß der genehmigten Betriebserlaubnis und auf Grundlage des pädagogischen Konzeptes, im Rahmen der bestehenden Corona-Auflagen und erforderlichen Hygienemaßnahmen.

Die Kinder werden in ihrer vertrauten Gruppe betreut bzw. in der nach dem Gruppenwechsel vorgesehenen Gruppe. (Die betreffenden Eltern und Kinder werden hierüber jeweils informiert.)

#### **Die Anordnung zur Bildung fester Gruppensettings ist derzeit aufgehoben!**

Eine Betreuung in festen Gruppensettings findet bei Bedarf in einer sich ändernden Pandemielage sowie auf Anordnung der zuständigen Behörden mit einer festgelegten Kooperationsgruppe (beide Regelgruppen sowie beide Kleinkindgruppen) statt, um die bestehenden Betreuungszeiten gewährleisten zu können.

#### **5. Ausgeschlossene Personen; Meldepflichten**

Grundsätzlich dürfen Personen die Einrichtung nicht betreten,

- bei denen ein positives (Selbst-)Test-Ergebnis vorliegt oder
- die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- die mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder
- die mit einer Kontaktperson der Kategorie I (nach der Definition durch das Robert-Koch-Institut), die bereits eine Symptomatik aufweist, für die aber noch kein oder ein positives Testergebnis vorliegt, in enger häuslicher Gemeinschaft leben oder
- die einer Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahme unterliegen.
- Beim Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts in der Einrichtung sind die betreffenden Kinder von der Gruppe zu trennen und die Eltern zu informieren.
- **die als Reise-Rückkehrer aus einem Risiko-/Hochrisikogebiet/Corona-Virus-Variantengebiet zurückkehren und einer Quarantäneaufforderung/-Maßnahme unterliegen.**

**Von der Absonderungspflicht ausgenommene Personen sind in der jeweils geltenden CoBeLVO §15 festgelegt.**

**Beim Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts in der Einrichtung sind die betreffenden Kinder von der Gruppe zu trennen und die Eltern zu informieren.**

Auf die Regelungen der jeweils aktuell geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes und Kreises ist jederzeit zu achten. (<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> )

**Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer COVID-19-Erkrankung als auch das Auftreten der Erkrankung sofort in der Kita der Leitung zu melden, die wiederum verpflichtet ist, die Erkrankung sofort dem Gesundheitsamt und dem LSJV zu melden.**

Tritt bei einem betreuten Kind ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Einrichtung für 24 Stunden nicht besucht werden. **Dies schließt unter der Berücksichtigung der**

Kindertagesstätte Kettenheimer Grund  
Bahnhofstraße 34, 55234 Wahlheim  
Tel: 06731/3425; info@kita-wahlheim.de

**derzeitigen Infektionslage sowie der Corona-Varianten eine schwache Erkältungssymptomatik (leichter Schnupfen und gelegentlicher Husten) weiterhin ein.**

Die Wiederezulassung zum Einrichtungsbesuch bei einer schwachen Erkältungssymptomatik ist nach Ablauf von mind. 24 Stunden dann möglich, wenn die Kinder einen guten Allgemeinzustand, kein Fieber und keine weiteren Symptome aufweisen.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden ihres Kindes, ob sie telefonisch Kontakt zur Ärztin/ zum Arzt aufnehmen. Die Ärztin/ der Arzt wird dann entscheiden, ob eine Testung auf SARS-COV-2 angezeigt ist. Wird ein Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, bleiben die betroffenen Personen mindestens bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause. **Ist das Testergebnis negativ, kann die Einrichtung wieder besucht werden, wenn die Kinder mindestens 24 Stunden fieberfrei sind, einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen. Ist das Testergebnis positiv, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten, das dann über die weitere Vorgehensweise entscheidet.**

**Zu beachten ist hierzu auch das Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/ und Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz vom 30. August 2021 sowie die geltende Absonderungsverordnung (abrufbar unter: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>).**

Die Kitaleitung ist berechtigt, Kinder mit o.g. Symptomen während der Betreuungszeit zu isolieren und die Eltern zu informieren, um die Kinder abholen zu lassen. Eine Dokumentation von Datum, Name des Kindes sowie Symptomatik verbunden mit einer vierwöchigen Aufbewahrung der Dokumentation ist erforderlich, es sei denn, dass ein Arzt dies begutachtet. Die Auskunft der Eltern über eine ärztliche Begutachtung ist ausreichend. Der Nachweis der ärztlichen Unbedenklichkeit ist möglich.

**Es gilt, dass der Einrichtungsbetrieb „von innen heraus“ zu schützen ist – dies macht einen sensiblen Umgang auch mit nicht Corona-bedingten Erkrankungen nötiger denn je.**

**Quellen:**

*Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz (5. Fassung) – Stand 07.Juli 2021;*

*Merkblatt zu Corona-Symptomen und ergänzende Hinweise für Reiserückkehrer aus dem Ausland;*

*Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheits-symptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz- Stand 30.08.2021*

*Aktuelle Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz*